



Fact Sheet 17 – Staatliche Beihilfen für Endbegünstigte

	Gültig ab	Gültig bis
Version 2	27.04.15	Klärung in Bezug auf die Nutzung der De-minimis-Regelung und der AGVO im Zusammenhang mit der Fischerei, Aquakultur und Projekte des landwirtschaftlichen Sektors

Zusammenfassung:

KMU, die nicht als Mitglieder der Projektpartnerschaft aufgeführt sind, aber dennoch vom Projekt profitieren, können als „Endbegünstigte“ von Beihilfen ebenfalls unter die Vorschriften über staatliche Beihilfen fallen. Dieses Fact Sheet bietet eine Übersicht über solche Fälle und die dafür geltenden Vorschriften und Anforderungen. Bitte beachten Sie, dass die hierin niedergelegten Vorschriften und Anmerkungen **nicht** für Projektbegünstigte gelten! Für Projektbegünstigte gilt Fact Sheet 16, in welchem die Vorschriften über staatliche Beihilfen innerhalb der Partnerschaft dargelegt sind.

Andere relevante Fact Sheets

Das Thema staatliche Beihilfen ist ein übergreifendes Thema und ist daher Gegenstand mehrerer Fact Sheets, meistens im Zusammenhang mit der Beteiligung von Begünstigten aus dem Privatsektor. Für weitere Informationen zum Thema staatliche Beihilfen verweisen wir auf Fact Sheet 15 (Begünstigte des Privatsektors), Fact Sheet 16 (Staatliche Beihilfen) und Fact Sheet 27 (Rechte an geistigem Eigentum). Diese Fact Sheets bieten einen Überblick über den allgemeinen rechtlichen Hintergrund für staatliche Beihilfen im Rahmen des Programms. Das vorliegende Fact Sheet bezieht sich ausschließlich auf staatliche Beihilfen, die Endbegünstigten gewährt werden, und richtet sich somit nicht an Projektbegünstigte.

Hintergrund

Das Programm lässt auch private Partner zu, sofern sie einen klaren Nutzen für das Projekt haben. Bei der Beteiligung von Begünstigten aus dem Privatsektor ist jedoch unbedingt darauf zu achten, dass nicht gegen die Vorschriften über staatliche Beihilfen verstoßen wird. Mit diesen Vorschriften soll sichergestellt werden, dass staatliche Beihilfen nicht dafür aufgewendet werden, Unternehmen aus einem Land einen ungerechten Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Unternehmen zu verschaffen.

Manchmal werden Unternehmen aus dem Privatsektor nicht auf Ebene der Partnerschaft oder des Projekts einbezogen, sondern, auf der Ebene darunter, als „Endbegünstigte“ über die im Rahmen des Projekts ausgeführten Aktivitäten. Ein Endbegünstigter ist ein Empfänger staatlicher Beihilfen, der nicht offiziell als Projektbegünstigter aufgeführt ist, dem aber über die im Rahmen des Projekts ausgeführten Aktivitäten im Vergleich zu anderen Unternehmen ein Vorteil verschafft wird. Das bedeutet, dass vom Projekt bezogene



Vorteile an Unternehmen weitergegeben werden, die nicht am Projekt beteiligt sind. Ist dies der Fall, gelten für die Endbegünstigten möglicherweise die Vorschriften über staatliche Beihilfen.

Förderung von Endbegünstigten: Wann liegen staatliche Beihilfen vor, wann nicht?

KMU können zwei Arten von Förderung gewährt werden, für die jeweils unterschiedliche Anforderungen gelten.

- Allgemeine Förderung in Form von z. B. Workshops und Schulungen, die allen relevanten KMU offenstehen und die auf den allgemeinen Wissens- und Kapazitätsaufbau dieser KMU zielen, darf kostenlos angeboten werden. Diese Angebote müssen im vollständigen Einklang mit den auf dem Fact Sheet zu staatlichen Beihilfen dargelegten Programmvorschriften zum „Verbot von Wettbewerbsvorteilen“ stehen.
- Angebote für bestimmte KMU, die die Erbringung von Leistungen mit eindeutigem Mehrwert beinhalten, gelten als staatliche Beihilfen. Beispiele dafür sind u. a. Beratungsleistungen, Forschung und Entwicklung sowie die Übernahme von Reisekosten. Die Gesamtkosten für Leistungen dieser Art sind vom Projekt zu dokumentieren, und der Begünstigte hat sicherzustellen, dass die KMU die entsprechenden AGVO- oder De-minimis-Bedingungen einhalten (siehe unten).

Umgang mit staatlichen Beihilfen für Endbegünstigte

Im Rahmen des Programms gibt es zwei verschiedene Optionen zur Beherrschung der Risiken im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen, die Endbegünstigten gewährt werden: die AGVO- und die De-minimis-Regelung (für weiterführende Informationen zu den beiden Optionen verweisen wir auf Fact Sheet 16).

Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) müssen die Begünstigten sicherstellen, dass Endbegünstigte sämtliche Programmvorschriften in Bezug auf die Anwendung der AGVO-Regelung einhalten (gestattet sind ausschließlich die in Artikel 20 aufgeführten Aktivitäten (siehe unten)). Der Hauptvorteil dieser Regelung besteht darin, dass die Begünstigten lediglich den Wert der ihnen direkt vom Projekt erbrachten Leistungen erfassen müssen und dafür Sorge tragen müssen, dass dieser Wert die dafür festgelegte Obergrenze nicht übersteigt.

Mit der AGVO-Regelung ist jedoch auch eine Reihe von Nachteilen verbunden. Die AGVO gilt nur für KMU, während die De-minimis-Regelung auch für größere Unternehmen gilt. Das Wichtigste: Leistungen, die im Rahmen der AGVO-Regelung erbracht werden, müssen zu 50% vom betreffenden KMU selbst finanziert werden. Der die Leistung erbringende Projektbegünstigte muss folglich den Gesamtwert der Leistung belegen und nachweisen, dass nur 50% dieses Werts vom Projekt finanziert wurden. Der KMU-Beitrag **kann nicht** auf den Kofinanzierungsanteil des Begünstigten angerechnet werden. Darüber hinaus gelten die nachstehend aufgeführten Einschränkungen.



Beschränkungen gemäß Artikel 20 (GBER)

KMU, die im Rahmen des Projekts Förderung erhalten, müssen sein:

- (a) Kleinunternehmen (weniger als 10 Mitarbeiter, Jahresumsatz und/oder Jahresbilanz < 2 Millionen €)
- (b) kleine Unternehmen (weniger als 50 Mitarbeiter, Jahresumsatz und/oder Jahresbilanz < 10 Millionen €) oder
- (c) mittlere Unternehmen (weniger als 250 Mitarbeiter, Jahresumsatz < 50 Millionen €, Jahresbilanz < 43 Millionen €).

Nicht vom Projekt gefördert werden können Unternehmen in Schwierigkeiten (gemäß Definition in Artikel 2(18) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt). Die gemäß Artikel 20 gewährten Beihilfen dürfen ausschließlich Kooperationskosten von KMU, die an Projekten der europäischen territorialen Zusammenarbeit teilnehmen, decken (vgl. Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt).

Beihilfen sollten auf unternehmerische Zusammenarbeit, Beratungs- und Unterstützungsleistungen, Reisekosten, Ausrüstungskosten, Werkzeuge und Investitionen beschränkt sein; Beihilfen dieser Art dürfen ausschließlich dann gewährt werden, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt stehen und sich unmittelbar auf die Kooperation beziehen.

Größere Unternehmen können im Rahmen der AGVO-Regelung unter keinen Umständen gefördert werden. Beihilfen sind nur rechtmäßig, wenn sie KMU gewährt werden.

Anforderungen an die Kofinanzierung

Um Beihilfen zu erhalten, müssen die Endbegünstigten nachweisen, dass die Hälfte des Werts der empfangenen Waren oder Leistungen vom KMU selbst finanziert wurde. Das Projekt muss die Gesamtkosten sämtlicher Leistungen dokumentieren und belegen, dass das betreffende KMU die Hälfte dieser Kosten selbst getragen hat (z. B. über private Kofinanzierung). Die First-Level-Controller des Projekts müssen die Einhaltung dieser Vorschriften im Rahmen ihrer Berichterstattung prüfen und bestätigen. Der Finanzierungsanteil der KMU kann von den Projektbegünstigten nicht auf den Kofinanzierungsanteil des Projekts angerechnet werden.

Anforderungen an die Berichterstattung

Das Programm hat ein Selbsterklärungsformular für alle Endbegünstigten im Rahmen der AGVO-Regelung erstellt. Begünstigte, die Aktivitäten unter Beteiligung von Endbegünstigten organisieren und ausführen, sind gehalten, eine Liste sämtlicher KMU einzureichen, die mittelbar Beihilfen erhalten haben, und sie müssen alle Selbsterklärungsformulare aufbewahren. Zur Dokumentation ist die Selbsterklärung des Endbegünstigten (siehe unten) im Rahmen der Berichterstattung in das Online-Monitoring-System hochzuladen.



Selbsterklärung

Um die Berichterstattung über und das Monitoring von an Endbegünstigte gewährte(n) Beihilfen zu erleichtern, hat das Programm ein Selbsterklärungsformular für Endbegünstigte im Rahmen der AGVO-Regelung erstellt. Das Formular, wie nachstehend zur Verfügung gestellt, sollte mit dem Briefkopf des Beihilfe(n) gewährenden Begünstigten versehen werden.

Anwendung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 auf die Beteiligung von KMU – Endbegünstigte

Im Rahmen des Projekts XXX erhalten Sie staatliche Beihilfen gemäß Artikel 20 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Beihilfen für Kooperationskosten von KMU, die an Projekten der europäischen territorialen Zusammenarbeit teilnehmen). Damit diese Beihilfen rechtmäßig sind, müssen Sie bestätigen, dass Sie alle Anforderungen gemäß der Beihilferegelung erfüllen und dass Sie 50% des Beihilfewerts aus Eigenmitteln finanzieren werden. Dazu ergänzen Sie bitte die nachfolgende Erklärung mit den erforderlichen Angaben.

XXX (Endbegünstigter) bestätigt hiermit, dass:

- XXX (Endbegünstigter) ein KMU im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission ist¹.
- XXX (Endbegünstigter) ist NICHT in einem der folgenden Sektoren tätig:
 - Fischerei und Aquakultur
 - Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
 - Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1, Absatz 3 (c)(i und ii) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.
- Auf XXX (Endbegünstigter) trifft das Folgende NICHT zu:
 - eine ausstehende Forderung über die Rückzahlung von Beihilfen, die von der Kommission für unrechtmäßig und unvereinbar mit dem Binnenmarkt erklärt wurden
 - die Definition eines „Unternehmens in Schwierigkeiten“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission.
- Sämtliche auf den Fact Sheets niedergelegten Vorschriften, Schwellenwerte, Verfahren usw. werden jetzt und in Zukunft beachtet.

Bitte geben Sie die Art der von XXX empfangenen Beihilfen an (z. B. Weiterbildung, Reise- und

¹ „Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft“



Unterbringungskosten, Beratungsleistungen).

XXX (Endbegünstigter) bestätigt, dass die empfangenen Beihilfen nicht mehr als 50% des Gesamtwerts der Leistungen betragen.

Weitere Angaben:

- Name, Anschrift, Website und Kontaktdaten des KMU:
- Datum des Empfangs der Beihilfen:

Bitte beachten Sie, dass die Unterbreitung falscher oder unvollständiger Angaben eine Straftat darstellt und strafrechtlich verfolgt werden kann.

Datum, Ort, Unterschrift

Mit dem Ausfüllen der voranstehenden Selbsterklärung erfüllen Endbegünstigte die gesamten administrativen Anforderungen, welche an die Teilnahme an Projektaktivitäten geknüpft sind. Die Angaben in der Selbsterklärung sind jedoch vom First-Level-Controller des verantwortlichen Begünstigten auf Genauigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Die Formulare der Selbsterklärung sind nicht Bestandteil einer normalen First Level Control Prüfung, da die darin enthaltenen Informationen nicht Bestandteil des Prüfpfades sind, welche die Forderung zur Auszahlung unterstützen und als solche auch nicht EFRE oder EFRE-Äquivalente Norwegens auslösen.

De-minimis-Regelung

Wie bereits erwähnt, besteht der Hauptvorteil der De-minimis-Regelung darin, dass die für den Endbegünstigten erbrachten Leistungen zu 100%, d. h. ohne Eigenanteil des Unternehmens, finanziert werden können. Darüber hinaus können unter der De-minimis-Regelung auch große Unternehmen gefördert werden. Die Anwendung der De-minimis-Regelung geht jedoch auch mit einem erheblichen Risiko einher. Nach der De-minimis-Regelung können Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen über einen Zeitraum von drei Geschäftsjahren in keinem Fall mehr als 200.000 € an staatlichen De-minimis-Beihilfen erhalten. Diese Obergrenze gilt für sämtliche De-minimis-Beihilfen ungeachtet ihrer Quelle (d. h. nicht nur aus dem Nordseeprogramm), und sie bezieht sich nicht nur auf unmittelbare Beihilfen, sondern auch auf mittelbare Förderung wie etwa Vorzugsbedingungen für die Aufnahme von Darlehen.

Zwecks Beherrschung dieses Risikos werden alle Endbegünstigten, die De-minimis-Beihilfen erhalten, aufgefordert, eine Selbsterklärung zu unterzeichnen, mit der sie bestätigen, dass die Summe der von ihnen empfangenen Beihilfen die festgelegte Obergrenze nicht überschritten hat. Wird später festgestellt, dass in der Selbsterklärung falsche Angaben gemacht wurden, muss das betreffende Unternehmen *sämtliche* in den



letzten drei Geschäftsjahren empfangenen Beihilfen zurückzahlen². Wird die Obergrenze auch nur um einen Euro überschritten, fällt der gesamte Beihilfebetrag nicht mehr unter die De-minimis-Regelung und wird folglich als zu Unrecht gewährt betrachtet. Des Weiteren wirken sich Beihilfen, die Unternehmen gewährt werden, nachdem diese bereits Beihilfen aus dem Projekt empfangen haben, auf die De-minimis-Selbsterklärung aus, da die Europäische Kommission davon ausgeht, dass diese auf fortlaufender Basis geprüft wird. Daraus folgt, dass Beihilfen, die während der Projektlaufzeit rechtmäßig gewährt wurden, unrechtmäßig werden können, wenn ein Unternehmen nach dem Ende der Projektlaufzeit Beihilfen erhält, durch die die Obergrenze überschritten wird.

Unternehmen, die De-minimis-Beihilfen empfangen, müssen die Beschränkungen und Auswirkungen der Unterzeichnung der Selbsterklärung folglich genau kennen.

Selbsterklärung

Um die Berichterstattung über und das Monitoring von an Endbegünstigte gewährte(n) Beihilfen zu erleichtern, hat das Programm ein Selbsterklärungsformular für Endbegünstigte im Rahmen der AGVO-Regelung erstellt. Das Formular, wie nachstehend zur Verfügung gestellt, sollte mit dem Briefkopf des die Beihilfen gewährenden Begünstigten versehen werden.

Anwendung der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 auf die Beteiligung von Unternehmen – Endbegünstigte

Im Rahmen des Projekts XXX erhalten Sie staatliche Beihilfen gemäß der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Damit diese Beihilfen rechtmäßig empfangen wurden, müssen Sie bestätigen, dass Sie sämtliche De-minimis-Anforderungen erfüllen und insbesondere dass Sie in den vergangenen drei Geschäftsjahren nicht mehr als 200.000 € an De-minimis-Beihilfen empfangen haben. Dazu ergänzen Sie bitte die nachfolgende Erklärung mit den erforderlichen Angaben.

Betreff: Angaben zu den empfangenen De-minimis-Beihilfen³

Bitte ergänzen Sie diese Selbsterklärung mit Angaben zu staatlichen Beihilfen, die Sie im Rahmen der De-minimis-Regelung erhalten haben. Bitte beachten Sie, dass der Empfang staatlicher Beihilfen gemäß der De-minimis-Verordnung in der Vergangenheit nicht automatisch bedeutet, dass Sie im Rahmen des Programms der Europäischen territorialen Zusammenarbeit nicht weitere De-minimis-Beihilfen empfangen können.

² Artikel 3 (7) der *de-minimis*-Verordnung. Wenn z. B. dem Empfänger bereits EUR 190.000 während der letzten drei Jahre gewährt wurden und er dann weitere EUR 15.000 als Teil der Beihilfe für ein NSRP-Projekt erhält, wird er die gesamten EUR 15.000 – nicht nur die EUR 5.000 die mehr als 200.000 Euro-Grenze sind- zurückzahlen müssen.

³ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung)



Erklärung

Ich, der Unterzeichnende, in Vertretung von XXX (Endbegünstigter) und Empfänger von Beihilfen im Rahmen des Projekts XXX (Name des Projekts), erkläre⁴:

Das von mir vertretene Unternehmen sowie alle anderen zur selben Unternehmens-gruppe gehörenden juristischen Personen⁵ haben in den vergangenen drei Geschäftsjahren (im laufenden Geschäftsjahr und in den beiden vorangegangenen Geschäftsjahren) keinerlei Beihilfen im Sinne der De-minimis-Verordnung empfangen;

oder

Das von mir vertretene Unternehmen sowie alle anderen zur selben Unternehmensgruppe gehörenden juristischen Personen⁶ haben in den vergangenen drei Geschäftsjahren (im laufenden Geschäftsjahr und in den beiden vorangegangenen Geschäftsjahren) die folgenden Beihilfen im Sinne der De-minimis-Verordnung empfangen, wobei die Summe der in der Vergangenheit und jetzt empfangenen Beihilfen 200.000 € nicht übersteigt:

Die die De-Minimis-Beihilfen zur Verfügung stellende Organisation	Begünstigter (gemäß Verordnung 1407/2013)	Das die De-Minimis-Beihilfen gewährende Land	Höhe des Beitrags in EUR ⁷	Datum der Gewährung
SUMME				

⁴ Bitte Zutreffendes auswählen.

⁵ In Artikel 2(2) der De-minimis-Verordnung ist definiert, wann eine Gruppe von Unternehmen als „ein einziges Unternehmen“ zu betrachten ist (und diese Unternehmen somit zur selben Unternehmensgruppe gehören).

⁶ ebenda

⁷ Bitte geben Sie auch die Art der gewährten Beihilfen an. Falls Beihilfen in Form anderer Förderung gewährt wurden (z. B. Garantien oder Darlehen): Bitte erläutern Sie, wie die Bedingungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents) eingehalten wurden.



Detallierte Vorschriften und Anforderungen

Unternehmen in den Bereichen Fischerei, Aquakultur und Landwirtschaft

Die Programmfinanzierung kann nicht für die direkte Unterstützung der an Fischerei, an Aquakultur oder an landwirtschaftlicher Primärproduktion beteiligten Unternehmen verwendet werden. Die Einschränkungen für die Bereiche Fischerei und Landwirtschaft umfassen alle Aktivitäten der Produktion, Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, während die Regelungen Unternehmen entgegenstehen, die ausschließlich in der Primärproduktion für Agrarerzeugnisse tätig sind. Dies gilt sowohl für De-minimis-Regelung als auch für die AGVO. Beihilfe darf für Unternehmen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Verfügung gestellt werden, wenn die Beihilfe den Bestimmungen der De-minimis-Regelung oder denen des Artikels 20 der Verordnung (EU) 651/2014 vom 17. Juni 2014 (AGVO) über die Vereinbarkeit bestimmter Kategorien von Beihilfen mit dem Binnenmarkt der Kommission entspricht⁸.

Prüfpfad

Zwecks Erfüllung der Anforderungen für den Prüfpfad ist Folgendes zu beachten:

- Die AGVO- und De-minimis-Selbsterklärungen sind von dem/den Begünstigten aufzubewahren, der/die die den Vorteil verschaffenden Aktivitäten organisiert/organisieren. Die Endbegünstigten können eine Kopie des Originals aufbewahren; das Original sollte zu Prüf- und Kontrollzwecken aber dem Begünstigten vorliegen.
- Die Genauigkeit und Richtigkeit der Angaben in den Selbsterklärungen sind vom jeweiligen First-Level-Controller zu prüfen und zu bestätigen.
- Im Falle von Beihilfen, die unter die AGVO-Regelung fallen, hat der First-Level-Controller zudem die Belege über den Gesamtwert der erbrachten Leistungen und die 50%ige Finanzierung dieses Werts durch den Endbegünstigten zu prüfen.

Zehnjährige Aufbewahrungsfrist

Sämtliche Unterlagen und Belege im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen – und zwar gleich, ob diese Beihilfen Endbegünstigten oder direkten Empfängern gewährt wurden – sind für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die letzte Zahlung an das Projekt erfolgte, aufzubewahren.

Wichtiger Hinweis in Bezug auf Kofinanzierung

⁸ Bitte geben Sie auch die Art der gewährten Beihilfen an. Falls Beihilfen in Form anderer Förderung gewährt wurden (z. B. Garantien oder Darlehen): Bitte erläutern Sie, wie die Bedingungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents) eingehalten wurden.

⁸. Im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist Artikel 20 AGVO anwendbar, wenn keiner der beiden Bedingungen unter Buchstaben (i) und (ii) der Artikel 1(3)(c) AGVO erfüllt ist. Mit anderen Worten: "Wo die Höhe des Beihilfebetrags auf der Grundlage des Preises oder der Menge solcher Erzeugnisse - welche von den Primärerzeugern gekauft oder von den betreffenden Unternehmen in den Verkehr gebracht worden sind- festgesetzt ist; oder wo die Beihilfe davon abhängig ist..... weitergegeben an Primärerzeuger."



Der private Finanzierungsanteil von 50% der Endbegünstigten im Rahmen der AGVO-Regelung stellt keine Kofinanzierung des Projekts dar und kann dementsprechend nicht als solche angerechnet werden. Von Endbegünstigten beigesteuerte Mittel können nicht auf die Anteilsfinanzierung seitens der Projekte oder Begünstigten angerechnet werden, und alle Begünstigten müssen bei Bedarf nachweisen können, dass keine solche Anrechnung erfolgt ist. Dies ist vom jeweiligen First-Level-Controller zu prüfen.